

Az.: 3 B 358/15
3 L 1351/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
ohne festen Wohnsitz,
derzeit im Obdachlosenwohnheim

vertreten durch den Betreuer
Betreuungsverein e. V.

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Große Kreisstadt D.....
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

wegen

Gewährung einer Unterkunft;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 26. Januar 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. November 2015 - 3 L 1351/15 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht den Antragsgegner zu Unrecht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 123 Abs. 1 VwGO verpflichtet hat, dem obdachlosen Antragsteller vorläufig nach pflichtgemäßem Ermessen eine den Mindestanforderungen genügende menschenwürdige Unterkunft zur Verfügung zu stellen.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag des Antragstellers, dem bestandskräftig die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, im Ergebnis zu Recht stattgegeben.
- 3 Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 SächsPolG kann die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse der Polizei nicht besonders geregelt sind. Unfreiwillige Obdachlosigkeit ist geeignet, die Gesundheit oder gar das Leben desjenigen zu gefährden, der keine Unterkunft hat, und stellt damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar (SächsOVG, Beschl. v. 30. Juli 2013 - 3 B 380/13 -, juris Rn. 10; Rachor, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Kapitel E, Rn. 748 m. w. N.). Ihre aus § 3 Abs. 1 SächsPolG folgende Pflicht,

die sich aus der Obdachlosigkeit ergebenden Gefahren zu verhindern, erfüllt die Behörde durch die Einweisung des Obdachlosen in eine menschenwürdige Unterkunft.

- 4 Wird jemand unfreiwillig obdachlos, so steht ihm aus Art. 2 Abs. 2 GG in der Regel ein Anspruch gegenüber der zuständigen Polizeibehörde zu, in eine Unterkunft eingewiesen zu werden (SächsOVG, a. a. O. Rn. 12; OVG NRW, Beschl. v. 4. März 1992, NVwZ 1993, 202; NdsOVG, Beschl. v. 27. März 1991, NVwZ 1992, 502). Die zuständige Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, dem Obdachlosen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen an eine wohnungsmäßige Versorgung entspricht. Sie kommt ihrer Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen bereits dadurch nach, dass sie dem Betroffenen die Möglichkeit verschafft, eine Unterkunft zu nutzen, die vorübergehend Schutz vor den Unannehmlichkeiten des Wetters bietet und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt (OVG NRW a. a. O.; Rachor a. a. O., Rn. 750). Dabei müssen die Obdachlosen im Verhältnis zur Versorgung mit einer Wohnung weitgehende Einschränkungen hinnehmen. Die Grenze zumutbarer Einschränkungen liegt dort, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht eingehalten sind (SächsOVG, a. a. O. Rn. 12).
- 5 Örtlich zuständig zur Abwehr der mit der Obdachlosigkeit verbundenen Gefahr für Leben und Gesundheit ist - anders als das Verwaltungsgericht meint - jedoch nicht die Gemeinde, in der diese Gefahr erstmals eingetreten ist, sondern die Gemeinde, in der diese Gefahr aktuell eingetreten ist (so wohl auch BayVGH, Beschl. v. 9. Oktober 2015 - 4 CE 15.2102 -, juris Rn. 2 m. w. N.). Dies ist die Gemeinde, wo er sich gerade aufhält, da diese Gemeinde der Gefahr grundsätzlich am effektivsten begegnen kann. Allerdings ist der Wille des Obdachlosen bei der Bestimmung seines Aufenthaltsortes zu beachten. Wählt er eine bestimmte Gemeinde als Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts, dann ist diese Gemeinde im Regelfall verpflichtet, dem Obdachlosen eine Obdachlosenunterkunft zur Verfügung zu stellen.
- 6 Danach ist im vorliegenden Fall die Antragsgegnerin örtlich zur Gefahrenabwehr zuständig. Denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Antragsteller, der seinen Aufenthalt im Bundesgebiet als anerkannter Flüchtling frei wählen kann, seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Leipzig verlegen möchte. Vielmehr spricht alles dafür, dass sich der Antragsteller gewöhnlich im Gebiet der Antragsgegnerin aufhalten möchte. Denn

er ist inzwischen wieder nach D..... zurückgekehrt und hat in einem dortigen Obdachlosenheim Unterkunft genommen. Im Übrigen gehört es zu den Aufgaben des mit Beschluss des Amtsgerichts Eilenburg vom 26. Oktober 2015 (3 XVII 498/13) bestellten Betreuers des Antragstellers, für diese Antragsteller Entscheidungen über unterbringungsähnliche Maßnahmen sowie zur Unterbringung zu treffen und sich um Fragen der Aufenthaltsbestimmung zu kümmern. Da der Pfleger für den Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz mit dem Ziel beantragt hat, dem Antragsteller in D..... einen Platz in einer Obdachlosenunterkunft zu verschaffen, ist zumindest derzeit davon auszugehen, dass sich der Antragsteller bis auf weiteres in D..... aufhalten will.

- 7 Dass die Antragsgegnerin wegen der Anzahl der ihr in den letzten Monaten zugewiesenen Flüchtlinge außer Stande sein könnte, dem Antragsteller die begehrte Unterkunft zu gewähren, ist von ihr im Beschwerdeverfahren weder unterlegt worden noch ersichtlich.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 GKG in Anlehnung an Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Auflage 2015, Anh. § 164 Rn. 14).
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht